

# Rechtsanwälte Günther

Partnerschaft

Rechtsanwälte Günther • Mittelweg 150 • 20148 Hamburg

Michael Günther \* (bis 31.12.2022)  
Hans-Gerd Heidel \* (bis 30.06.2020)  
Dr. Ulrich Wollenteit \*<sup>1</sup>  
Martin Hack LL.M. (Stockholm) \*<sup>1</sup>  
Clara Goldmann LL.M. (Sydney) \*  
Dr. Michéle John \*  
Dr. Dirk Legler LL.M. (Cape Town) \*  
Dr. Roda Verheyen LL.M. (London) \*  
André Horenburg \*  
John Peters  
Victor Görlich  
Dr. Johannes Franke

<sup>1</sup> Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
\* Partner der Partnerschaft  
AG Hamburg PR 582

Mittelweg 150  
20148 Hamburg  
Tel.: 040-278494-0  
Fax: 040-278494-99  
www.rae-guenther.de

**31.07.2024**  
00234/24 /H /H/H  
Mitarbeiterin: Monja Krey  
Durchwahl: 040-278494-23  
Email: krey@rae-guenther.de

## Kurzgutachten:

**Kann das Wirtschaftsministerium von Nordrhein-Westfalen als zuständige Atomaufsicht die Anordnung zur sofortigen Räumung der 152 Castorbehälter aus dem Zwischenlager Jülich aufheben und deren Verbleib in dem (ungenehmigten) Lager bis zur Genehmigung und Errichtung eines neuen Zwischenlagers oder die Wiedergenehmigung des bestehenden Zwischenlagers dulden?**

Erstellt im Auftrag von .ausgestrahlt e. V.,  
Große Bergstraße 189, 22767 Hamburg

durch

Rechtsanwalt Dr. **Ulrich Wollenteit**  
Rechtsanwälte Günther Partnerschaft  
Mittelweg 150, 20148 Hamburg

Buslinie 19, Haltestelle Böttgerstraße • Fern- und S-Bahnhof Dammtor • Parkhaus Brodersweg

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE84 2005 0550 1022 2503 83  
BIC HASPDEHHXXX

Commerzbank AG  
IBAN DE22 2008 0000 0400 0262 00  
BIC DRESDEFF200

GLS Bank  
IBAN DE61 4306 0967 2033 2109 00  
BIC GENODEM1GLS

## I. Sachverhalt

### 1. Hintergrund

Aus den Betriebszeiten der Arbeitsgemeinschaft Versuchsreaktor Jülich (AVR) lagern aktuell 152 Castorbehälter bestückt mit insgesamt ca. 290.000 Grafit-Brennelementkugeln im bestehenden Zwischenlager (ZWL) Jülich.<sup>1</sup> Sie befinden sich im Besitz der Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen (JEN).

Der letzte Genehmigungszeitraum für das bestehende ZWL lief 2013 aus. Einem 2012 gestellten Antrag zur Genehmigung eines Weiterbetriebes bis zuerst Mitte 2016 wurde nicht stattgegeben. Zu diesem Zeitpunkt fehlten ausreichende Nachweise, die eine **Bodenverflüssigung** unterhalb des ZWL-Geländes bei einem Erdbeben ausschließen konnten. Es war damals nicht absehbar, ob überhaupt und ggfs. bis wann ein Nachweis erbracht werden kann. Unter dem 2. Juli 2014 reagierte das Wirtschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als zuständige Landesatomaufsicht auf diese Situation mit der Anordnung zur sofortigen Räumung.<sup>2</sup>

Zur Räumung wurden offiziell **drei Optionen** verfolgt: **Export der Brennelementkugeln in die USA, Verbringung ins ZWL Ahaus und Neubau eines geeigneten ZWL in Jülich.**<sup>3</sup> Gleichzeitig wurde der Antrag auf **Wiedergenehmigung des bestehenden ZWL** in Jülich weiterverfolgt. Dabei wurde der zu genehmigende Weiterbetriebszeitraum im Antrag auf neun Jahre abgeändert.<sup>4</sup> Die sogenannte USA-Option wurde zwischenzeitlich – wohl aus Rechtsgründen<sup>5</sup> –

---

<sup>1</sup> Öko-Institut e.V., Gutachterliche Stellungnahme zu wichtigen sicherheitstechnischen Aspekten der Zwischenlagerung hoch radioaktiver Abfälle Revision 01, 23.01.2018, S. 57, <https://www.oeko.de/fileadmin/oe-kodoc/Sicherheitsfragen-Zwischenlagerung-fuer-NBG-Rev01.pdf>, abgerufen am 15.07.2024.

<sup>2</sup> Pressemitteilung: <https://www.wirtschaft.nrw/pressemitteilung/landesatomaufsicht-erlaesst-anordnung-zur-raeumung-des-avr-behaelterlagers-im>, abgerufen am 15.07.2024.

<sup>3</sup> Siehe z.B. *Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen (JEN)*, Fragen und Antworten, unter A3, <https://www.jen-juelich.de/projekte/avr-brennelemente/fragen-antworten>, abgerufen am 15.07.2024.

<sup>4</sup> Antwort des BASE auf schriftliche Anfrage von .ausgestrahlt e.V. an das BASE, Nov. 2023, Zitat: „Das Genehmigungsverfahren hat im angefragten Zeitraum (ab 2015) keine Ruhendstellungen o.ä. erfahren. ... hat der Betreiber für einen befristeten Zeitraum von neun Jahren die weitere Lagerung im bestehenden Zwischenlager Jülich beantragt.“

<sup>5</sup> Siehe z.B. *Wollenteit*, Rechtsgutachten zur Zulässigkeit der Verbringung von abgebrannten Kernbrennstoffen aus dem stillgelegten Kernkraftwerk AVR Jülich in die Wiederaufbereitungsanlage Savannah River Site (USA), erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V., 2014, [https://www.greenpeace.de/sites/default/files/media\\_type\\_pdf/2014\\_0917\\_rechtsgutachten-juelich.pdf](https://www.greenpeace.de/sites/default/files/media_type_pdf/2014_0917_rechtsgutachten-juelich.pdf), abgerufen am 15.07.2024; *Ekardt/Weylandt*, Rechtmäßigkeit des Exports radioaktiver Abfälle des AVR Jülich in die USA, Rechtsgutachten im Auftrag des BUND NRW, 2014; [https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie\\_und\\_Klima/AVR\\_LPK\\_22.9.14\\_Rechtsgutachten\\_fuer\\_BUND-NRW.pdf](https://www.bund-nrw.de/fileadmin/nrw/dokumente/Energie_und_Klima/AVR_LPK_22.9.14_Rechtsgutachten_fuer_BUND-NRW.pdf), abgerufen am 15.07.2024; *Roßnagel/Hentschel*, Kurzgutachten,

verworfen, so dass aktuell offiziell nur noch die anderen beiden Optionen zur Räumung gleichwertig verfolgt werden.

## 2. Stand „Ahaus-Option“

Die Einlagerungsgenehmigung für die Jülicher Castoren in Ahaus liegt schon seit Juli 2017 vor. Die Transportgenehmigung ist beantragt und wurde von der JEN bereits für April dieses Jahres erwartet. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens fanden zwei Leer-Probe-LKW-Transporte von Jülich nach Ahaus statt.<sup>6</sup> Die Transportstrecke beträgt gut 180 km, erstreckt sich in weiten Teilen über Autobahnen und führt unter anderem durch das dichtbesiedelte Ruhrgebiet. Für den Transport stehen vier Spezialtransport-LKW zur Verfügung.<sup>7</sup> Da für jeden LKW in Nutzung ein Ersatzfahrzeug zur Verfügung stehen muss, können die Castoren nur jeweils einzeln transportiert werden. Das bedeutet, es würden 152 Castor-Einzelfahrten zur Verbringung der gesamten hochradioaktiven Abfälle nach Ahaus anstehen. Es würde sich um die umfangreichsten Castortransporte, die es bisher oder zumindest seit Langem in Deutschland gegeben hat, handeln. Die JEN sieht die „Ahaus-Option“ als die am schnellsten umsetzbare an und gibt ihr daher den Vorrang vor einem Neubau.<sup>8</sup> **Die Vorrangigkeit des Zeitfaktors in der Abwägung der Optionen begründet sie mit der gültigen Räumungsanordnung.**

## 3. Stand „Neubau-Option“

Für einen Neubau eines Zwischenlagergebäudes ist ein passendes Gelände bereits identifiziert. Es besteht aus zwei aneinandergrenzenden Grundstücken, eines in Landes-, eines in Bundesbesitz. Die Übertragung des Landesgrundstückes an die JEN ist bereits abgeschlossen. Die Kaufabsicht des Bundesgrundstückes liegt zurzeit dem Aufsichtsrat der JEN zur Unterzeichnung vor, doch die beiden dort vertretenen Bundesministerien (Finanzen und Forschung) weigern sich bisher. Entsprechend der Situation wurden bisher keine Genehmigungsanträge für die Neubau-Option gestellt.

---

Verbringung in Deutschland erzeugter radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente ins Ausland, im Auftrag der Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen im Bund, April 2013.

<sup>6</sup> WDR, Zweite Testfahrt für Castor-Transport nach Ahaus, 22.11.2023, <https://www1.wdr.de/nachrichten/westfalen-lippe/castor-transport-test-juelich-ahaus-100.html>, abgerufen am 15.07.2024.

<sup>7</sup> JEN, Die Räumung des AVR-Behälterlagers in Jülich Entsorgung der AVR-Brennelemente, Mitarbeitenden-Information JEN und FZJ, 29. Februar 2024, [https://www.jen-juelich.de/fileadmin/user\\_upload/2024\\_AVR\\_BE-Entsorgung\\_Campus-Info-komprimiert.pdf](https://www.jen-juelich.de/fileadmin/user_upload/2024_AVR_BE-Entsorgung_Campus-Info-komprimiert.pdf), abgerufen am 15.07.2024, S.11.

<sup>8</sup> WDR, Atommüll-Transporte aus Jülich nach Ahaus ab 2024 möglich, 23.05.2023, <https://www1.wdr.de/nachrichten/rheinland/atommuell-transporte-juelich-ahaus-100.html>, abgerufen am 15.07.2024.

#### 4. Stand des Verfahrens zur Wiedergenehmigung des bestehenden ZWL-Gebäudes in Jülich

Im laufenden Antragsverfahren konnte im Juli 2022 die Gefahr der Bodenverflüssigung ausgeräumt und die gesamte Erdbensicherheit nachgewiesen werden.<sup>9</sup> In einer Antwort auf eine schriftliche Anfrage von ausgestrahlt an das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) von November 2023 heißt es dazu: „Im Juli 2022 hat das BASE der JEN **bestätigt**, dass der von der JEN vorgelegte Nachweis der Sicherheit bei Erdbeben (seismische Einwirkungen) für die auf neun Jahre befristete Lagerung im bestehenden Gebäude die Anforderungen der anzuwendenden kerntechnischen Regeln für das bestehende Zwischenlager in Jülich erfüllt. D.h. die Prüfung der Erdbebensicherheit konnte grundsätzlich – vorbehaltlich ggf. inhaltlicher Änderungen im Genehmigungsverfahren – bestätigt werden. Diese **Prüfung ist abgeschlossen**. Es fehlen aber in anderen Prüffeldern des Genehmigungsverfahrens weiterhin notwendige Unterlagen; die Bewertung aller sicherheitstechnischen Fragen ist **noch nicht abgeschlossen**. Zu der Art der noch nötigen Unterlagen äußert sich das BASE in einem laufenden Genehmigungsverfahren prinzipiell nicht im Detail.“<sup>10</sup> (Hervorhebung durch den Unterzeichner.)

Nach inoffiziellen Angaben aus dem BMUV und öffentlichen Äußerungen der JEN, ist das Genehmigungsverfahren weit fortgeschritten. Alle Bereiche, bis auf den Bereich IT-Sicherheit, konnten in der Zwischenzeit positiv abgeschlossen werden. Es wird erwartet, dass auch dieser Punkt bis Anfang nächsten Jahres ausgeräumt werden kann. Dennoch sieht die NRW-Atomaufsicht nach Erkenntnissen von .ausgestrahlt e.V. keine Möglichkeit, die Räumungsverfügung rechtssicher zurückzuziehen oder auszusetzen.

---

<sup>9</sup> Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen (JEN), Fragen und Antworten, unter A2, <https://www.jen-juelich.de/projekte/avr-brennelemente/fragen-antworten>, abgerufen am 15.07.2024.

<sup>10</sup> Siehe auch Pressemitteilung von .ausgestrahlt e.V. vom 20.11.2023, <https://www.ausgestrahlt.de/presse/uebersicht/mona-neubaur-nrw-muss-absurdes-castor-theater-stop/>, abgerufen am 15.07.2024.

## II. Gutachtenfrage

Vor dem Hintergrund dieser neuen Sachlage lautet die zu beantwortende Gutachtenfrage wie folgt:

**Kann das Wirtschaftsministerium von Nordrhein-Westfalen als zuständige Atomaufsicht die Anordnung zur sofortigen Räumung von 2014 widerrufen und die Räumungsanordnung durch eine aufsichtliche Verfügung für den Zeitraum bis zur Genehmigung einer neuen Zwischenlagerung durch das Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung (BASE) in einem neuen oder im bisherigen Zwischenlager ersetzen, mit der die Lagerung im bisherigen Zwischenlagergebäude befristet geduldet würde?**

## III. Rechtsausführungen

### 1. Einleitung

Die Räumungsanordnung des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. Juli 2014 ist auf **§ 19 Abs. 3 AtG** gestützt.<sup>11</sup> Die ursprünglich genehmigte Zwischenlagerebene basiert auf einem am 17. Juni 1993 nach § 6 AtG von der damals zuständigen Genehmigungsbehörde, dem Bundesamt für Strahlenschutz (BfS), erteilten Genehmigungsakt, der dem Forschungszentrum Jülich (FZJ) den Betrieb des Zwischenlagers gestattet hatte. Diese Genehmigung war bis zum 30. Juni 2013 befristet und mit diesem Datum abgelaufen. Hintergrund der Räumungsanordnung war der mit Ablauf der Genehmigung eingetretene genehmigungslose Zustand und der damalige Erkenntnisstand, dass die Antragstellerin (Rechtsvorgängerin der JEN) die Genehmigungsvoraussetzungen, vor allem im Hinblick auf die Erdbebensicherheit, im Hinblick auf eine beantragte Neugenehmigung absehbar nicht nachweisen konnte.

---

<sup>11</sup> Bundesamt für die Sicherheit der nuklearen Entsorgung, Zwischenlagerung/Transport, AVR-Behälterlager bei Jülich, <https://www.base.bund.de/DE/themen/ne/zwischenlager/standorte/kkj.html>, abgerufen am 15.07.2024..

## 2. Gang der Untersuchung

Für jeden *actus contrarius* (Rücknahme oder den Widerruf der Räumungsanordnung) bedarf es einer Rechtsgrundlage. Dabei kommt es darauf an, ob es sich bei der Räumungsanordnung um einen rechtmäßigen oder rechtswidrigen Verwaltungsakt handelt. Es ist deshalb zunächst die Frage zu klären, auf welchen rechtlichen Erwägungen die Anordnung vom 2. Juli 2014, soweit ihr Inhalt bekannt ist, basiert und welche Ermessenserwägungen ihr zugrundeliegen (3.). Im Anschluss daran soll die Frage erörtert werden, auf welcher Basis die Räumungsanordnung teilweise widerrufen werden kann und auf welche Ermessensgesichtspunkte dabei abzustellen wäre (4.).

## 3. Rechtliche Einordnung der Räumungsanordnung von 2014

### a) Räumungsanordnung als Verwaltungsakt

Bei der Räumungsanordnung von 2014 handelt es sich um einen Verwaltungsakt, der auf § 19 Abs. 3 AtG basiert. Das Atomgesetz sieht spezialgesetzliche Vorschriften für die Rücknahme (§ 17 Abs. 2 AtG) und den Widerruf (§ 17 Abs. 3 AtG) von Genehmigungen und allgemeinen Zulassungen vor. Für aufsichtliche Verfügungen, die auf § 19 Abs. 3 AtG beruhen, fehlt es jedoch an besonderen fachgesetzlichen Rechtsgrundlagen für einen *actus contrarius*. Abzustellen ist deshalb auf die Rücknahme- und Widerrufstatbestände, die sich aus dem Verwaltungsverfahrensrecht ergeben. § 48 VwVfG regelt die Rücknahme rechtswidriger, § 49 VwVfG den Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte. Der binäre Code „rechtmäßig“/„rechtswidrig“ ist das Leitkriterium für die Abgrenzung von § 48 und § 49.<sup>12</sup> Es ist deshalb die Frage zu klären, ob es sich bei der **Räumungsanordnung von 2014 um einen rechtswidrigen oder einen rechtmäßigen Verwaltungsakt** gehandelt hat.

### b) Voraussetzungen des § 19 Abs. 3 AtG

Nach § 19 Abs. 3 Satz 1 AtG „kann“ die Aufsichtsbehörde anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, den Bestimmungen des Bescheids über die Genehmigung oder allgemeine Zulassung oder einer nachträglich angeordneten Auflage widerspricht (sog. **Rechtswidrigkeitsalternative**) oder aus dem sich

---

<sup>12</sup> Schoch/Schneider/Schoch, 4. EL November 2023, VwVfG § 49 Rn. 67.

durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können (sog. **Gefahrenalternative**). Die Vorschrift ermächtigt demgemäß zu konkreten Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungsverfügungen zum Zweck der Herstellung atomrechtmäßiger oder gefahrloser Zustände.<sup>13</sup>

Ein Zustand, der nach der Rechtswidrigkeitsalternative den Vorschriften des Atomgesetzes widerspricht, liegt u. a. dann vor, wenn es an einer ausreichenden Genehmigung fehlt. Es kommt dabei nicht darauf an, ob eine genehmigungslose Tätigkeit möglicherweise genehmigungsfähig wäre. Für eine Anordnungsbefugnis nach § 19 Abs. 3 AtG genügt bereits die formelle Illegalität, auf die materiell-rechtliche Situation kommt es nicht an.<sup>14</sup>

Der genehmigungslose Betrieb eines Zwischenlagers widerspricht zweifelsfrei den Vorschriften des Atomgesetzes. § 6 AtG verlangt für die Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung eine Genehmigung, die hier seit 2013 nicht mehr vorliegt. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für ein aufsichtliches Einschreiten auf Basis der in § 19 Abs. 3 Satz 1 AtG enthaltenen Generalklausel<sup>15</sup> lagen damit im Jahr 2014 vor.

Ob mit dem Eintritt des genehmigungslosen Zustands nach dem Kenntnisstand von 2014 auch die Voraussetzungen für ein Einschreiten im Sinne der Gefahrenalternative vorlag, kann hier dahingestellt bleiben, erscheint allerdings keinesfalls ausgeschlossen. Denn nach dem damaligen Erkenntnisstand war davon auszugehen, dass das Zwischenlager wegen des Problems einer möglichen Bodenverflüssigung infolge eines Erdbebens nicht mehr sicher würde betrieben werden können. Ob auch dieser Aspekt beim Erlass der Räumungsanordnung eine Rolle gespielt hat, kann nicht verlässlich abgeschätzt werden, da die Räumungsanordnung vom 2. Juli 2014 nicht öffentlich zugänglich ist.

### c) **Ermessensausübung**

Der Erlass einer aufsichtlichen Anordnung steht im Ermessen der Aufsichtsbehörde, wie sich aus dem Wortlaut („kann“) ergibt. Für die Rechtmäßigkeit der Räumungsanordnung kommt es deshalb weiter auf die Pflichtgemäßheit der

---

<sup>13</sup> Siehe z.B. *Albin/Leuschner*, Aufsicht im Endlagerbereich ZUR 2018, 515, 519.

<sup>14</sup> *Büdenbender/Heintschel von Heinegg/Rosin*, Energierecht I, 1999, Rn. 1068; *Hartung*, Die Atomaufsicht, 1992, S. 151.

<sup>15</sup> *Ewer*, in: *Hennenhöfer/Mann/Pelzer/Sellner*, AtG/PÜ, Kommentar, 2021, § 19, Rn. 51.

Ermessensausübung an. Zu unterscheiden ist dabei das Entschließungsermessen (a) sowie das Auswahlermessen (b).

#### aa) Entschließungsermessen

Im Rahmen der Ausübung des Entschließungsermessen hat die Behörde zu entscheiden, ob sie überhaupt aufsichtlich auf Basis der Rechtswidrigkeits- oder der Gefahrenalternative einschreiten will. Dabei kommt es im Atomrecht nicht selten zu einer Ermessensreduktion auf Null<sup>16</sup>, etwa wenn es um einen ungenehmigten Reaktorbetrieb geht, von dem zudem Gefahren für Drittbetroffene ausgehen können. Ein genehmigungsloser Betrieb kann nach zutreffender Auffassung aus atomrechtlicher Sicht ohne Flankierung durch aufsichtliche Maßnahmen grundsätzlich nicht hingenommen werden. Aufsichtliche Maßnahmen können allerdings bei einem Reaktorbetrieb und einem Zwischenlager unterschiedlich ausfallen. Im Fall des genehmigungslosen Zwischenlagers Brunsbüttel hat die schleswig-holsteinische Atomaufsicht mit einer (allerdings rechtswidrigen, weil unbefristeten) Duldungsverfügung reagiert.

Im vorliegenden Fall ist das Einschreiten der Atomaufsicht im Jahr 2014 grundsätzlich nicht zu beanstanden. Auf Basis der 2014 vorliegenden Erkenntnisse durfte sie wegen des genehmigungslosen Zustands sowie der ungeklärten Frage der Erdbbensicherheit aufsichtlich tätig werden. Es ist nicht ersichtlich, dass die Aufsichtsbehörde die ihr gezogenen Grenzen des Entschließungsermessens überschritten hat.

#### bb) Auswahlermessen

Mit der rechtskonformen Ausübung des Entschließungsermessens ist noch nicht die Frage geklärt, ob die Atomaufsicht mit der Räumungsanordnung das **richtige aufsichtliche Mittel** gewählt hat. Bezüglich der einzusetzenden aufsichtlichen Instrumentarien kommt der Atomaufsicht ein Auswahlermessen zu. Dieses bezieht sich auf das „Wie“ sowie das „Wann“ des Einschreitens<sup>17</sup>, auch als „instrumentales Auswahlermessen“ und „temporales Auswahlermessen“<sup>18</sup> bezeichnet.

---

<sup>16</sup> *Hartung*, Die Atomaufsicht, 1992, S.162; *Ewer*, ebenda.

<sup>17</sup> siehe etwa VGH Hessen, Urt. v. 27. Febr. 2013 – 6 C 824/11.T, ZUR 2013, 367, 373.

<sup>18</sup> *Ewer*, in: Hennenhöfer/Mann/Pelzer/Sellner, AtG/PÜ, Kommentar, 2021, § 19, Rn. 77 ff.

Der Atomaufsicht hat hier ihre aufsichtlichen Befugnisse 2014 in Form einer sofortigen Räumungsanordnung ausgeübt. Üblicherweise wird zur Überprüfung des „instrumentalen Auswahlermessens“ der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz<sup>19</sup> herangezogen. Danach kommt es darauf an, ob die angeordnete Maßnahme (hier Räumungsanordnung) **geeignet**, **erforderlich** und **angemessen** (= verhältnismäßig im engeren Sinn) ist.

**Geeignet** ist eine Maßnahme, wenn sie zweckgerecht ist.<sup>20</sup> Das ist bei der Räumungsanordnung zu bejahen. Die Räumungsanordnung erreicht ohne Weiteres den angestrebten Zweck, nämlich den rechtswidrigen Zustand der Lagerung von Brennelementen in einem ungenehmigten Zwischenlager und die damit möglicherweise verbundene mögliche Gefahrenlage zu beenden.

**Erforderlich** ist eine Maßnahme, wenn sie nicht über das Maß zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustands bzw. das Maß zur Abwehr der Gefahr hinausgeht. Zu wählen ist eine Maßnahme, **die den Einzelnen und die Allgemeinheit am wenigsten belastet**. Es darf kein milderes Mittel in Betracht kommen.<sup>21</sup> Auch diese Voraussetzung dürfte bei der ursprünglichen aufsichtlichen Anordnung im Jahr 2014 vorgelegen haben. Eine nachträgliche Genehmigung des Lagers musste zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung (2014) als unrealistisch erscheinen, denn zu diesem Zeitpunkt durfte davon ausgegangen werden, dass eine Neugenehmigung des Lagers wegen der Erdbebenproblematik nicht in Betracht kam. In Anbetracht der nicht nachgewiesenen Sicherheit der Lagerung erscheint die Räumung des Lagers als das mildeste Mittel. Die damalige Prognose ist deshalb auch aus heutiger Sicht nicht zu beanstanden.

Schließlich stand auch die **Angemessenheit** der Räumungsanordnung nicht in Zweifel. Der Nachteil, den die Anordnung dem Verpflichteten (hier der JEN) auferlegte, steht nicht erkennbar außer Verhältnis zu dem Verstoß, der mit dem genehmigungslosen Zustand und einer möglichen Gefahr verbunden sind.<sup>22</sup>

Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass die angeordnete Maßnahme (sofortige Räumung) in **temporaler Hinsicht** zu beanstanden gewesen wäre. 2014 fehlten

---

<sup>19</sup> *Schneider*, Die Verantwortung für den sicheren Betrieb von technischen Anlagen, in: *Schneider/Steinberg* (Hrsg.), Schadensvorsorge im Atomrecht zwischen Genehmigung, Bestandsschutz und staatlicher Aufsicht, 115, 186; *Leidinger*, in: *Frenz*, Atomrecht, 2. Aufl. 2024, § 19 Rn. 57; *Haedrich*, Atomgesetz 1984, § 19 Rn. 7.

<sup>20</sup> *Ewer*, in: *Hennenhöfer/Mann/Pelzer/Sellner*, AtG/PÜ, Kommentar, 2021, § 19, Rn. 77.

<sup>21</sup> „Gebot des geringstmöglichen Eingriffs“, *Hartung*, Die Atomaufsicht, 1992, S. 165; *Pewestorf/Söllner/Tölle-Pewestorf*, Polizei und Ordnungsrecht, Kommentar, 3. Aufl. 2022, § 11. Rn. 9.

<sup>22</sup> Etwa *Pewestorf/Söllner/Tölle-Pewestorf*, ebenda, § 11. Rn. 10.

ausreichende Nachweise darüber, dass eine Bodenverflüssigung unterhalb des ZWL-Geländes bei einem Erdbeben ausgeschlossen werden kann. Es war, wie schon ausgeführt wurde, damals nicht absehbar, ob überhaupt und ggfs. bis wann ein Nachweis erbracht werden kann. Die dauerhafte Hinnahe eines genehmigungslosen Zustands, mit dem aufgrund erkennbaren Genehmigungshindernisse auch prognostisch keine Genehmigung mehr zu erlangen ist, dürfte unzulässig sein. Die Räumungsanordnung war deshalb die logische Konsequenz.

#### **4. Widerruf der Räumungsanordnung gem. § 49 Abs. 1 VwVfG**

Nach § 49 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist.

##### **a) Räumungsanordnung als rechtmäßiger nicht begünstigender Verwaltungsakt**

Wie sich aus den Ausführungen unter 3. ergibt, handelt es sich bei der Räumungsanordnung von 2014 zweifelsfrei um einen rechtmäßigen nicht begünstigenden Verwaltungsakt. Nach der Regelung in § 49 Abs. 1 VwVfG können rechtmäßige belastende (nicht begünstigende) Verwaltungsakte **grundsätzlich jederzeit**,<sup>23</sup> **auch nachdem sie unanfechtbar geworden sind, widerrufen werden.** Der Widerruf kann sich auf den Verwaltungsakt insgesamt oder nur teilweise beziehen.

##### **b) Keine ersatzlose Aufhebung der Räumungsanordnung möglich**

Eine ersatzlose Aufhebung der Räumungsanordnung muss hier allerdings ausscheiden. Denn in einem solchen Fall würde der rechtswidrige genehmigungslose Zustand fort dauern. Möglich erscheint demgegenüber aus heutiger Sicht ein teilweiser Widerruf der Räumungsanordnung durch ihre Suspendierung bis zur Genehmigung und Errichtung eines neuen oder die Ertüchtigung des bestehenden Zwischenlagers. Zu flankieren wäre ein solcher teilweise Widerruf der Räumungsanordnung **durch eine befristete Duldungsverfügung**, nach der der Verbleib der Castoren im bisherige ZWL bis zu diesem Zeitpunkt geduldet würde. Die Räumung

---

<sup>23</sup> Kopp/Ramsauer-Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 24. Aufl. 2023, § 49, Rn. 21.

müsste also nicht mehr sofort erfolgen, insofern wird die Räumungsverfügung teilweise aufgehoben und durch eine substituierende Duldungsverfügung befristet außer Kraft gesetzt (suspendiert). Sollte die Genehmigung und Errichtung eines neuen oder die Ertüchtigung des bestehenden Zwischenlagers innerhalb der realistisch zu bemessenden und ggfs. zu verlängernden Duldungsfrist scheitern, würde die sofortige Räumungsverpflichtung wieder aufleben.

Als fehlerhaft hat sich hier seit Erlass der Räumungsanordnung aus heutiger Sicht die ursprüngliche Prognose erwiesen, dass eine Genehmigung wegen des damals nicht führbaren Nachweises zur Erdbebensicherheit in absehbarer Zeit nicht zu erreichen sein würde. Heute ist davon auszugehen, dass die bereits fortgeschrittenen Verfahren zur Genehmigung eines neuen Lagers oder zur Wiedergenehmigung des bestehenden ZWL-Gebäudes in Jülich zum Erfolg geführt werden können. Hierdurch ist ein damals nicht verfügbarer Spielraum erkennbar geworden, einen rechtmäßigen Zustand auf andere Weise, als durch eine sofortige Räumung herbeizuführen.

Einem **teilweisen Widerruf und einer teilweisen Substitution der Räumungsanordnung durch eine Duldungsverfügung** steht auch nicht der Grundsatz entgegen, dass der Widerruf eines rechtmäßig belastenden Verwaltungsakts ausgeschlossen ist, wenn nach den maßgeblichen Vorschriften des materiellen Rechts ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts wieder erlassen werden müsste. Nach diesem Grundsatz muss nicht nur ein Widerruf nach § 49 VwVfG zulässig sein, sondern auch nach dem materiellen Recht möglich sein (Grundsatz der doppelten Deckung).<sup>24</sup> Das wäre nicht der Fall, wenn ein inhaltsgleicher Verwaltungsakt wieder erlassen werden müsste, wovon grundsätzlich nur bei einer gebundenen Entscheidung auszugehen ist.<sup>25</sup> Bei der hier geforderten Ermessensentscheidungen ist trotz des fortdauernden genehmigungslosen Betriebs und den unverändert vorliegenden tatbestandlichen Voraussetzungen für ein Einschreiten nach § 19 Abs. 3 AtG nicht davon auszugehen, dass ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erlassen werden müsste. Heute liegt es bei der Ausübung des instrumentellen Auswahlmessens im Vergleich zur früheren Sachlage vielmehr nahe, auf eine Räumungsanordnung zu verzichten und bis zur absehbaren Genehmigung eines neuen Zwischenlagers oder der Ertüchtigung des bisherigen Zwischenlagers eine befristete Duldungsanordnung zum Zweck der Lagerung der Castoren im bisherigen Lager auszusprechen.

---

<sup>24</sup> Schoch/Schneider/Schoch, 4. EL November 2023, VwVfG § 49 Rn. 71.

<sup>25</sup> NK-VwVfG/ Suerbaum, 2. Aufl. 2019, VwVfG § 49 Rn. 61; BeckOK VwVfG/Abel, 63. Ed. 1.4.2024, VwVfG § 49 Rn. 17; Kopp/Ramsauer-Ramsauer, VwVfG, Kommentar, 24. Aufl. 2023, § 49, Rn. 23.

**c) Anforderungen an das Widerrufsermessen**

Der Widerruf eines Verwaltungsakts steht gem. § 49 Abs. 1 VwVfG im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde. Die Atomaufsicht kann also, muss aber nicht die Räumungsanordnung teilweise zugunsten einer Duldungsverfügung widerrufen. Es ist deshalb zu untersuchen, ob tragfähige Ermessenserwägungen für einen teilweisen Widerruf der Räumungsanordnung und die Weiterverfolgung eines Konzepts der dezentralen Zwischenlagerung am Standort Jülich zur Verfügung stehen.

Dabei ist grundlegend zu beachten, dass ohne eine ausreichende Betätigung des Ermessens ein teilweiser Widerruf der Räumungsanordnung und deren teilweise Substitution durch eine Duldungsanordnung nicht rechtssicher möglich wäre. Entscheidet sich die Atomaufsicht für die teilweise Aufhebung und Suspendierung der Räumungsanordnung zugunsten einer befristeten Substitution durch eine Duldungsverfügung, **hat sie die Gründe hierfür deshalb transparent darzulegen**. Denn die Ausübung eines Widerrufs ist nur zulässig, wenn er aus sachgemäßen Gründen, also zu Zwecken erfolgt, die in den Rechtsvorschriften vorgezeichnet sind, die dem aufzuhebenden VA zugrunde liegen.<sup>26</sup> Die Ermessenserwägungen haben sich zudem aus der Begründung des Verwaltungsakts zu ergeben, mit dem das Widerrufsermessen ausgeübt wird.<sup>27</sup>

Erkenntnisleitend bei der Ausübung des Ermessens ist – wie ausgeführt – der Zweck der Ermächtigung für den Verwaltungsakt, um dessen Widerruf es geht.<sup>28</sup> § 19 Abs. 3 AtG bezweckt die Beseitigung eines Zustands, der den Vorschriften des Atomgesetzes widerspricht oder aus dem sich durch die Wirkung ionisierender Strahlen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können. Für die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands kommen, wie aufgezeigt wurde, unterschiedliche Optionen in Betracht. Die Räumungsoption mag im Jahr 2014 allein dem Zweck der Ermächtigung entsprochen haben, da eine realistische Perspektive für die Erlangung eines ausreichenden Nachweises für den Ausschluss einer Bodenverflüssigung unterhalb des ZWL-Geländes bei einem Erdbeben nicht ersichtlich war. Inzwischen konnte dieses Genehmigungshindernis allerdings ausgeräumt werden. Die Erlangung einer Genehmigung für ein neues Zwischenlager oder für

---

<sup>26</sup> Stelkens/Bonk/Sachs/Sachs, 10. Aufl. 2022, VwVfG § 49 Rn. 9.

<sup>27</sup> VGH Hessen, Urt. v. 27. Febr. 2013 – 6 C 824/11.T, ZUR 2013, 367, 373 f.

<sup>28</sup> Z.B. VGH Mannheim NVwZ 1990, 482; OVG Schleswig NVwZ-RR 1994, 553; OVG Münster NWVB 2012, 435 f.

die Ertüchtigung des bestehenden Lagers innerhalb eines überschaubaren Zeitraums erscheint greifbar.

**Der Aspekt, dass der Nachweis der Erdbbensicherheit absehbar nicht geführt werden könne, hat entscheidend das instrumentelle Auswahlermessen der Aufsichtsbehörde in Richtung auf eine Räumungsanordnung determiniert.** Für den Bereich der Gefahrenabwehr ist anerkannt, dass aufsichtliche Anordnungen aus Gründen der Gefahrenabwehr aufzuheben sind, wenn ihre Voraussetzungen fortgefallen sind und sie dadurch unverhältnismäßig werden.<sup>29</sup> Das ist auch im Bereich des Verwaltungsverfahrensgesetz für den Fall anerkannt, dass die gesetzliche Grundlage oder die tatsächlichen Voraussetzungen für einen grundrechtsbeschränkenden Verwaltungsakt mit Dauerwirkung entfallen sind und der Verwaltungsakt so nicht mehr erlassen werden dürfte (sog. Ermessensschrumpfung)<sup>30</sup>. Dieser Gedanke dürfte grundsätzlich auch hier, ohne dass hier mangels Grundrechtsfähigkeit Grundrechte im Spiel wären, im Rahmen der Rechtswidrigkeitsalternative herangezogen werden können, weil sich die ursprüngliche Annahme, ein Genehmigungshindernis könne nicht überwunden werden, als unzutreffend erwiesen hat und deshalb die sofortige Räumungsanordnung nachträglich als nicht mehr zwingend erforderlich erscheint. Bei der nunmehr gegebenen Sachlage käme als Austauschmittel auch eine Duldungsverfügung bis zur Neugenehmigung und Realisierung der Zwischenlagerung als **milderes Mittel für** den Betroffenen oder **die Allgemeinheit** in Betracht, mit dem zunächst der Verbleib der Brennelemente bis zu der absehbaren Neugenehmigung des Zwischenlagers im Lager angeordnet würde.<sup>31</sup>

Für eine teilweise Revidierung der Räumungsanordnung zugunsten einer befristeten Duldungsverfügung als milderes Mittel für die Allgemeinheit spricht vor allem der Aspekt der **Transportvermeidung** sowie der damit verbundene mögliche Sicherheitsgewinn. Wie ausgeführt wurde, würden 152 Castor-Einzelfahrten zur Verbringung der gesamten hochradioaktiven Abfälle nach Ahaus erforderlich. Die Transportstrecke führt durch das dichtbesiedelte Ruhrgebiet. Es würde sich um die umfangreichsten Castortransporte, die es bisher oder zumindest seit Langem in Deutschland gegeben hat, handeln. Jeder Transport müsste umfassend gem. § 4 Abs. 2 Nr. 5 AtG vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter (SEWD) mit polizeilichen Mitteln geschützt werden. Es ist, wie die Erfahrungen der Vergangenheit

---

<sup>29</sup> Hartung, Die Atomaufsicht, 1992, S. 166.

<sup>30</sup> BeckOK VwVfG/Abel, 63. Ed. 1.4.2024, VwVfG § 49 Rn. 20; Schoch/Schneider/Schoch, 4. EL November 2023, VwVfG § 49 Rn. 77.

<sup>31</sup> Hartung, Die Atomaufsicht, 1992, S. 166.

zeigen, bei Castor-Transporten auch mit erheblichem Widerstand aus der Bevölkerung zu rechnen.

Der Schutz vor Störmaßnahmen und Einwirkungen Dritter hat in der zurückliegenden höchstrichterlichen Judikatur eine erhebliche Rolle gespielt.<sup>32</sup> Streckenanliegern im Bereich der Transportstrecke sind Risiken durch mögliche terroristische Angriffe ausgesetzt. Sie sind befugt, Transportgenehmigungen anzufechten.<sup>33</sup> Schon jetzt ist mit erheblichem juristischem Widerstand zu rechnen, wie die angekündigte Klage der Stadt Ahaus gegen die Transportgenehmigungen zeigt. Der von vorneherein fragwürdige gesetzgeberische Versuch<sup>34</sup>, die Klagechancen von Betroffenen (hier Streckenanliegern, Kommunen) unter Rekurs auf die kürzlich implementierten Vorschriften zur Sicherung, insbesondere durch die Normierung des sog. Funktionsvorbehalts in § 44 AtG für den Bereich von SEWD, zu beschneiden, gilt inzwischen als gescheitert.<sup>35</sup>

**Der befristete Verbleib der Castorbehälter im derzeitigen Zwischenlager bis zur Realisierung eines neuen Lagers, sei es als neues Lager oder als ertüchtigtes bisheriges Lager, und der Verzicht auf 152 Castortransporte stellt sich augenscheinlich aus heutiger Sicht als das mildere Mittel für die Allgemeinheit dar.** Eine Ausübung des Widerrufsermessens, die sich auf die vorstehenden Erwägungen stützt, wäre deshalb rechtlich nicht zu beanstanden.

Für die hier vertretene Auffassung streitet auch eine gesetzgeberische Wertung. Der Gesetzgeber hat bereits mit der Ausstiegsnovelle 2002 eine **Grundsatzentscheidung zugunsten einer dezentralen Zwischenlagerung** getroffen (§ 9a Abs. 2 AtG). Entscheidungsleitend war dabei neben dem Ausstieg aus der Wiederaufbereitung abgebrannter Kernbrennstoffe in den ausländischen Wiederaufbereitungsanlagen der Aspekt der Transportvermeidung.<sup>36</sup> Es spricht einiges dafür, dass die gesetzlich normierte **Verpflichtung zu einer dezentralen Zwischenlagerung** auch auf die AVR-Kernbrennstoffe angewendet werden muss, denn bei dem AVR

---

<sup>32</sup> BVerwG, Urt. v. 10.04.2008, 7 C 39/07, BVerwGE 131, 129 ff; BVerwG, Urt. v. 22.03.2012 - 7 C 1/11-; BVerwGE 142, 159–179; BVerwG, Urt. v. 14.03.2013, 7 C 34.11, ZNER 2013, 432 ff; dazu im einzelnen *Wollenteit*, Nuclear Safety in the Aftermath of 9/11: The Legal Experience in Germany, JEEPL 2025, 327.

<sup>33</sup> BVerwG, Urt. v. 14.03.2013, ZNER 2013, 432 ff.

<sup>34</sup> Siehe *Wollenteit*, Wortbeitrag zur Öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines 17. Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit des Deutschen Bundestages am 05.05.2021, Protokoll-Nr. 19/110, S. 20.

<sup>35</sup> Zutreffen *Mann/Marquard*, NVwZ 2023, 369/374; so wohl auch VGH München, Urt. v. 08.04.2024 – 22 A 17.40026, beck-online, Rn. 173.

<sup>36</sup> BT-Drs. 14/6890, S. 17; *König*, Transportminimierung, Transportsicherheit und Zwischenlagerung, in: Koch/ROßnagel, 10. ATRS 2000, 287 ff; *John*, in: in: Frenz, Atomrecht, 2. Aufl. 2024, § 9a Rn. 28; *Hennenhöfer*, in: Hennenhöfer/Mann/Pelzer/Sellner, AtG/PÜ, Kommentar, 2021, § 9a Rn. 32.

hat es sich keinesfalls um einen Forschungsreaktor gehandelt, der nach verbreiteter Auffassung von der Pflicht zu dezentralen Zwischenlagerung ausgenommen wäre.<sup>37</sup> Es hat sich vielmehr um ein Projekt gehandelt, das in kommerzieller Absicht durchgeführt worden ist.<sup>38</sup>

Der AVR hat in nicht unerheblichem Umfang Elektrizität erzeugt und in das öffentliche Netz eingespeist. Er wäre danach eher als ein Leistungsreaktor einzustufen. Ob das kommerzielle Engagement wirtschaftlich erfolgreich war oder nicht, spielt für die Beurteilung keine Rolle. Irrelevant ist weiterhin, ob die Gesellschafter des AVR mit dem „Versuchsreaktor“ auch Entwicklungszwecke verfolgt haben, denn diese Entwicklungszwecke standen grundsätzlich ebenfalls in einem kommerziellen Kontext. Strom wurde zudem ins öffentliche Netz eingespeist, was nach den maßgeblichen steuerrechtlichen Kriterien auf eine Gewerblichkeit der Erzeugung schließen lässt, denn es lag offenkundig nicht lediglich ein Eigenverbrauch<sup>39</sup> vor.

Auch vor diesem Hintergrund **kommt dem Aspekt der Transportvermeidung bei der Ermessensausübung hohes Gewicht zu.** Er ist schon für sich genommen bei der nunmehr gegebenen Sachlage ohne weiteres geeignet, einen teilweisen Widerruf der Räumungsanordnung zugunsten einer befristeten Duldungsverfügung bis zu einem neu genehmigten Zwischenlager und der Wiedergenehmigung des bisherigen Zwischenlagers rechtssicher zu legitimieren, nachdem sich inzwischen die Möglichkeit einer dezentralen Zwischenlagerung im Hinblick auf die Erdbebensicherheit als realisierbar erwiesen hat.

Auch die vorstehend unter I. 5. angeführten weiteren Argumente, nämlich das Auslaufen der Genehmigung für das zentrale Zwischenlager in Ahaus im Jahr 2036 sowie der mögliche Bedarf für eine Abtrennung des Grafits, der am Standort Ahaus nicht erfüllt werden kann, streiten für eine nachhaltige Lösung am Standort Jülich und können als zusätzliche Ermessenserwägungen ins Feld geführt werden.

#### **d) Ergebnis**

Bei pflichtgemäßer Ausübung des Widerrufsermessens ist es auf Basis von § 49 Abs. 1 VwVfG möglich, die Räumungsanordnung teilweise zu widerrufen, wenn

---

<sup>37</sup> *Hennenhöfer*, ebenda, § 9a Rn. 32.

<sup>38</sup> Zum Nachfolgenden *Wollenteit*, Rechtsgutachten zur Zulässigkeit der Verbringung von abgebrannten Kernbrennstoffen aus dem stillgelegten Kernkraftwerk AVR Jülich in die Wiederaufbereitungsanlage Savannah River Site (USA), erstellt im Auftrag von Greenpeace e.V., 2014, S. 6.

<sup>39</sup> Niedersächsisches Finanzgericht, Urteil vom 23. März 2006 – 5 K 491/02 –, juris, EFG 2007, 1196/1197.

der teilweise Widerruf durch eine realistisch zu befristende Duldungsverfügung bis zur Realisierung eines neu genehmigten Zwischenlagers oder der Wiedergenehmigung des bisherigen Zwischenlagers flankiert wird. Allerdings ist vor einer unbefristeten Duldung zu warnen. Wie das Beispiel des genehmigungslosen Zwischenlagers in Brunsbüttel zeigt, dessen Neugenehmigung sich seit 2015 hinzieht, ohne dass hierfür nachvollziehbare Gründe erkennbar sind, ist es sinnvoll, den Druck für die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands durch überprüfbare Fristen aufrecht zu erhalten.

#### **IV. Zusammenfassung der Ergebnisse**

Die auf § 19 Abs.3 AtG gestützte sofortige Räumungsanordnung für das genehmigungslose Zwischenlager in Jülich ist auf Basis der Erkenntnislage von 2014 rechtlich nicht zu beanstanden. Die Räumungsanordnung als rechtmäßig belastender Verwaltungsakt kann heute aufgrund veränderter Umstände auf Basis von § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen werden. Heute erscheint die Neugenehmigung eines Zwischenlagers am Standort nach Ausräumung von Nachweislücken zur Erbensicherheit möglich. Der Verbleib der Castorbehälter im derzeitigen Zwischenlager bis zur Realisierung eines neuen Lagers und der Verzicht auf 152 Castortransporte stellt sich aus heutiger Sicht als das mildere Mittel für die Allgemeinheit dar. Die Allgemeinheit wird durch den Verzicht auf 152 Castortransporten und die damit verbundenen Risiken erheblich entlastet. Ein teilweiser Widerruf der Räumungsanordnung von 2014 ist deshalb rechtssicher möglich. Rechtlich zulässig wäre eine Aussetzung (Suspendierung) der Räumungsanordnung und deren Flankierung durch eine Duldungsverfügung. Mit der Duldungsverfügung wäre anzuordnen, dass befristet bis zur Genehmigung und der Realisierung eines neuen Zwischenlagers oder der Wiedergenehmigung des bestehenden Zwischenlagergebäudes die vorhandenen Castorbehälter im bisherigen Lager verbleiben dürfen.

Hamburg, den 31. Juli 2024

Rechtsanwalt  
Dr. Ulrich Wollenteit